

L 17 B 18/07 U

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Unfallversicherung
Abteilung
17
1. Instanz
SG Aachen (NRW)
Aktenzeichen
S 10 (14) U 60/06
Datum
08.06.2007
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 17 B 18/07 U
Datum
22.10.2007
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Aachen vom 08. Juni 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde, der das Sozialgericht (SG) mit Beschluss vom 11. Juli 2007 nicht abgeholfen hat, ist unbegründet.

Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) i.V.m. [§ 114 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) kommt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) nur in Betracht, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist der Fall, wenn der Beschwerdeführer - bei summarischer Prüfung - in der Hauptsache möglicherweise obsiegen wird. Erfolgsaussichten bestehen vor allem dann, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt oder von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzuführen sind ([§ 103 SGG](#)), bevor die streiterheblichen Fragen abschließend beantwortet werden können (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 13. März 1990, Az: [2 BvR 94/88](#), [NJW 1991, 413](#), 414f.; Kammerbeschlüsse vom 10. Dezember 2001, Az: [1 BvR 1803/97](#), [NJW-RR 2002, 665, 666](#) und vom 20. Februar 2002, Az: [1 BvR 1450/00](#), [NJW-RR 2002, 1069](#), 1070; Senatsbeschlüsse vom 09. Mai 2005, Az: L 17 B 11/05 U und vom 08. August 2006, L 17 U 96/06).

Grundsätzlich ist für die Erfolgsaussichten der Zeitpunkt maßgeblich, in dem das Sozialgericht (SG) über das PKH-Gesuch entscheidet (vgl. Oberverwaltungsgericht [OVG] Greifswald, Beschluss vom 07. November 1995, Az: [3 O 5/95](#), [DVBl. 1996, 114](#), 115; OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juli 2004, Az: [2 PA 1176/04](#), [DÖV 2005, 34](#); OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 04. Februar 2005, Az: [1 O 388/04](#), [Nord ÖR 2005, 181](#)). Als das SG den angefochtenen PKH-Beschluss am 08. Juni 2007 erließ, hatte es die Klage mit Urteil vom 24. Mai 2007 bereits abgewiesen. Folglich bestanden im Zeitpunkt der Beschlussfassung keine Erfolgsaussichten.

War der PKH-Antrag allerdings vor der Beschlussfassung bereits entscheidungsreif, so ist der Zeitpunkt der Spruchreife für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ausschlaggebend (Senatsbeschluss vom 26. September 2005, Az: L 17 B 36/05 U; Landessozialgericht [LSG] Nordrhein-Westfalen [NRW], Beschluss vom 15. Mai 2002, Az: L 14 B 2/02 RJ; Verwaltungsgerichtshof [VGH] München, Beschluss vom 07. Februar 2005, Az: [10 C 05.83](#), [NJW 2005, 1677](#); OVG Mecklenburg-Vorpommern, a.a.O.; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16. Dezember 2001, Az: [L 8 B 71/01 RA PKH](#), [Breithaupt 2002, 663, 664 ff.](#); Hartmann in: Baumbach/ Lauterbach/ Albers/ Hartmann, ZPO, 65. Aufl. 2007, § 119 Rn. 5; Künzl/ Koller, Prozesskostenhilfe, 2. Aufl. 2003, Rn. 400; Phillipi in: Zöller, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 119 Rn. 39; Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl. 2007, § 119 Rn. 4). Ein PKH-Antrag ist entscheidungs- bzw. spruchreif, wenn der Gegner gehört worden ist ([§ 73a SGG](#) i.V.m. [§ 118 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)), der Antragsteller die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem amtlichen Vordruck ([§ 117 Abs. 4 ZPO](#)) abgegeben (Reichold, a.a.O.) und die entsprechenden Belege vorgelegt hat (Senatsbeschluss vom 26. September 2005, Az: L 17 B 36/05 U; Hartmann, a.a.O., § 119 Rn. 11, 13; Künzl/Koller, a.a.O., Rn. 454; a.A. Phillipi, a.a.O., § 119 Rn. 39). Diese Voraussetzungen erfüllte der Beschwerdeführer frühestens am 10. Mai 2007, als sein vollständiges PKH-Gesuch beim SG einging.

An diesem Tag bestand in der Hauptsache allerdings kein Ermittlungsbedarf mehr, wie aus der Terminladung des SG vom 24. April 2007 hervorgeht. Dass auch die Beteiligten keinen Ermittlungsbedarf mehr sahen, lässt sich aus der Tatsache schließen, dass sie in der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 2007 neben ihren Sachanträgen keinen Beweisantrag gestellt haben.

Zudem waren die Rechtsfragen, die der vorliegende Fall aufwarf, keinesfalls schwierig oder ungeklärt: Der Anspruch auf Neufeststellung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) richtete sich gem. [§ 214 Abs. 2 Satz 1](#) des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) nach [§ 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#). Danach wird der JAV - soweit das für den Versicherten günstiger ist - von dem Zeitpunkt neu festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre, wenn der Versicherungsfall - wie hier - vor Beginn der

Schul Ausbildung oder während einer Schul- oder Berufsausbildung eingetreten ist. Bricht der Verletzte seine Ausbildung ab, so kommt eine Neuberechnung nur in Betracht, wenn zwischen dem Versicherungsfall und dem Abbruch der Ausbildung ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang besteht. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits zur Vorgängernorm des § 573 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entschieden (Urteil vom 28. August 1990, Az. [2 RU 7/90](#), HV-Info 1990, 2093) und für [§ 90 Abs. 1 SGB VII](#) bekräftigt (Urteil vom 07. November 2000, Az.: [B 2 U 31/99 R](#), [SozR 3-2700 § 90 Nr. 1](#)). Dieser Rechtsprechung hat sich das Schrifttum einmütig angeschlossen (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung [Handkommentar], § 90 Rn. 8.1; Burchardt in: Brackmann, SGB VII, § 90 Nr. 19; Kater/Leube, SGB VII, 1997, § 90 Rn. 13; Ricke in: Kasseler Kommentar, SGB VII, § 90 Rn. 4). Offene Rechtsfragen waren im vorliegenden Verfahren daher nicht zu klären. Dass der Kläger seine Ausbildung zum Fachinformatiker am 11. Dezember 2002 nicht aufgrund der Unfallfolgen abgebrochen hat, hat das SG in seinem Urteil vom 24. Mai 2007 richtig entschieden und dabei die besonderen Umstände des Einzelfalls zutreffend gewürdigt. Hierauf nimmt der Senat, um Wiederholungen zu vermeiden, Bezug.

Da dem Kläger mithin wegen mangelnder Erfolgsaussichten keine PKH zustand, hatte er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwaltes ([§§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 121 Abs. 2 Satz 1 ZPO](#)). Auf die Frage der Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung, die die Beteiligten aufgeworfen haben, kommt es deshalb nicht mehr an.

Diese Entscheidung ist gem. [§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2007-11-05